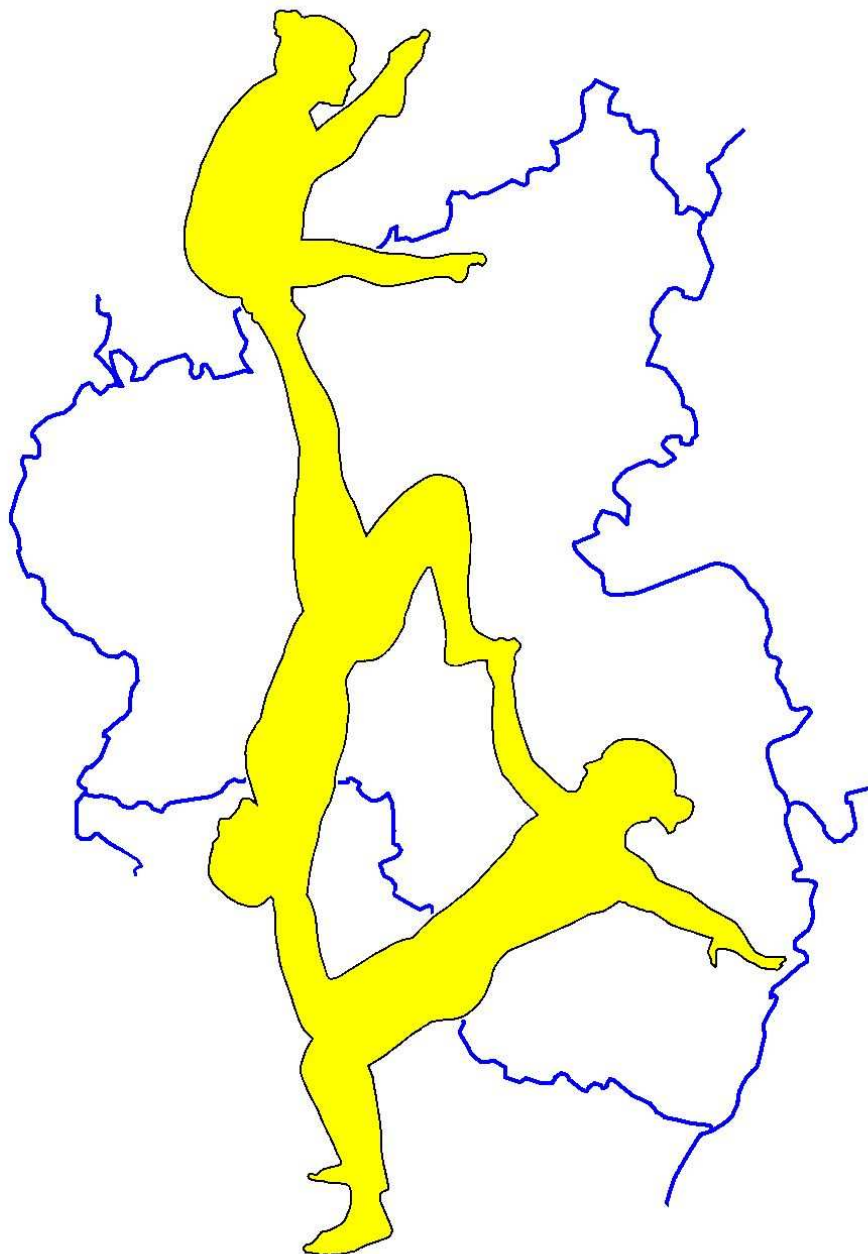


# Satzung

## Sportakrobatikverband Rheinland-Pfalz e.V.



---

Beschlossen durch den Sportakrobatikverband Rheinland-Pfalz e.V.  
am 18.06.2011 in Mainz

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

---

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der Sportakrobatikverband Rheinland-Pfalz e.V. ist die Vereinigung sportakrobatiktreibender Vereine in Rheinland-Pfalz und Umland. Er ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und der Landessportbünde seiner Mitgliedsvereine. Er hat seinen Sitz in Mainz.  
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Sportakrobatikverband Rheinland-Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Sportakrobatik verwirklicht. Dazu gehören auch die Aus- und Fortbildung von Trainern und Kampfrichtern, sowie der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Sportakrobatikverbandes Rheinland-Pfalz sind sportakrobatiktreibende Vereine in Rheinland-Pfalz und Umland, sowie juristische und natürliche Personen als Fördermitglieder.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium des Sportakrobatikverbandes Rheinland-Pfalz zu beantragen, das darüber entscheidet.  
Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung sowie die Ordnungen des Sportakrobatikverbandes Rheinland-Pfalz an.
3. Die Mitgliedschaft im Sportakrobatikverband Rheinland-Pfalz erlischt:
  - 3.1. durch schriftlich zu erklärenden Austritt,
  - 3.2. durch Auflösung des Vereins,
  - 3.3. durch Ausschluss.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung vertreten zu sein, Anträge zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen mitzuwirken.  
Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur durch bevollmächtigte Mitglieder der Vereine und Verbände erfolgen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf ideelle Unterstützung und auf Zuweisung von Mitteln, die der Sportakrobatikverband Rheinland-Pfalz zur Förderung des Sports erhält.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - 3.1. ihre Tätigkeit in Einklang mit den Bestrebungen des Sportakrobatikverbandes Rheinland-Pfalz zu halten,
  - 3.2. unehrenhaftes oder das Ansehen des Sports schädigendes Verhalten angemessen zu ahnden,
  - 3.3. Beschlüssen und Ordnungen des Sportakrobatikverbandes Rheinland-Pfalz und seiner Organe nachzukommen,
  - 3.4. Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen,
  - 3.5. Bestands- und andere Erhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten,
  - 3.6. verhängte Säumnis- und Bußgelder zu entrichten.
4. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.

### **§ 5**

#### **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Präsidium aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - 1.1. schädigenden Verhaltens,
  - 1.2. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
  - 1.3. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Verbandsorgane verstößt, können – nach vorheriger Anhörung – vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - 2.1. Verweis,
  - 2.2. Geldstrafe bis zu 1.000,- EUR,
  - 2.3. Zeitlich begrenzte Veranstaltungssperre.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu verstehen.

## **§ 6**

### **Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist in schriftlicher Form innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Präsidenten des Sportakrobatikverbandes Rheinland-Pfalz einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Präsidiums berührt sind.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Organe des Sportakrobatikverbandes Rheinland-Pfalz sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Sportausschuss,
4. der Jugendausschuss,
5. die Revision.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Sportakrobatikverbandes Rheinland-Pfalz ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist zuständig für den Beschluss des Haushaltsplanes und der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch das Präsidium mit Schreiben bzw. Email an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - 4.1. das Präsidium beschließt,
  - 4.2. mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Das Stimmrecht wird nach folgendem Schlüssel geregelt:
  - 6.1. jeder Verein erhält eine Stimme,
  - 6.2. jedes Mitglied des Präsidiums erhält eine Stimme.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die

anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zahlung von Aufwandserstattungen und Vergütungen an die Präsidiumsmitglieder.

## **§ 9 Präsidium**

1. Dem Präsidium gehören an:
  - 1.1. der Präsident,
  - 1.2. der Vizepräsident für Finanzen und Verwaltung,
  - 1.3. der Vizepräsident für Leistungssport,
  - 1.4. der Vizepräsident für Breitensport,
  - 1.5. der Vizepräsident für Lehrwesen.
2. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Interesse des Sportakrobatikverbandes Rheinland-Pfalz erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Präsidiumsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Über die Zahlung der vorgenannten Vergütungen, unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie sind einzeln verfügungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten einer der Vizepräsidenten. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 11**

### **Abstimmungen und Wahlen**

1. Abstimmungen und Wahlen sind im Regelfall offen durchzuführen.  
Auf Antrag eines Stimmberechtigten sind diese geheim durchzuführen.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, von Ausschüssen und sonstigen Gremien werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Dies gilt analog auch für Wahlen und Bestätigungen.  
Bewerben sich bei Wahlen mehrere Kandidaten um ein Wahlamt und erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die relativ meisten Stimmen erhalten haben.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
3. Versammlungen – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

## **§ 12**

### **Ausschüsse**

1. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Präsidium berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet das Präsidium über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 13**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14**

### **Revision**

Diese besteht aus zwei Kassenprüfern und einem Vertreter. Diese werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Nach Ende des Geschäftsjahres nehmen diese eine Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse vor, berichten bei der Mitgliederversammlung darüber und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Präsidiums. Die Prüfung bezieht sich nur auf die ordnungsgemäße Führung der Belege und Bücher.

**§ 15**  
**Auflösung**

1. Die Auflösung des Sportakrobatikverbandes Rheinland-Pfalz kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Die Einladung dieser Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin ergehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung und eine Begründung dazu enthalten.
3. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an den Sportbund Rheinhessen, der dies den ehemaligen Mitgliedsvereinen des Sportakrobatikverbandes Rheinland-Pfalz gemäß § 2 Abs. 1 zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Amateursportes zu übereignen hat.